

Kreistagsdrucksache Nr. 069/15

AZ. 856.500

Anlage:1

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 08.07.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 22.07.2015

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald wird gemäß der in der Anlage beigefügten Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 17.06.15 (KTDS 037/15) der Übernahme des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald als kommunale Aufgabe durch den Landkreis im Rahmen des Kartellverfahrens Holzverkauf zugestimmt.

Da es sich hierbei um eine kommunale Aufgabe handelt, ist nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Gebührensatzung ergeben sich für die Waldbesitzer (Kommunen/Private) gegenüber den bisher erhobenen Entgelten keine Änderungen bei der Gebührenhöhe für die Durchführung des Holzverkaufs.

Der Beschluss hat deshalb keine finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushalt des Landkreises Tübingen.